

# Richtlinien

## Altholz Sorte A I

Unter der Altholzsorte A I versteht man naturbelassenes Holz, das nicht lackiert oder gestrichen wurde. Eine Behandlung mit Schädlings- oder Pilzbekämpfungsmitteln darf ebenfalls nicht erfolgt sein. Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheider abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht vorhanden sein.

### **Angenommen werden:**

- Unbehandeltes Holz ohne Anhaftungen
- Paletten (auch mit Pressspanklötzen), unbehandelt und ohne Anhaftungen
- Verpackungskisten, Holzverpackungen, unbehandelt und ohne Anhaftungen
- Unbehandelte Holzabschnitte ohne Anhaftungen
- Möbel aus naturbelassenem unbehandeltem Vollholz
- Kabeltrommel aus Vollholz (Herstellung nach 1989)

### **Nicht als Altholz Sorte A I angenommen werden z.B.:**

- Altholz Sorte A II  
Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel
- Altholz Sorte A III  
Altholz aus Sperrmüll
- Altholz Sorte A IV.1  
Holzschutzmittel behandeltes Altholz
- Altholz Sorte A IV.2  
Imprägniertes Altholz und Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, A III und A IV.1 zugeordnet werden kann
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)

# Richtlinien

## Altholz Sorte A II

Generell versteht man unter Altholz Sorte A II Hölzer aus dem Innenbereich ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel. Dies trifft auch auf Spanplatten und Sperrholzplatten zu. Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheider abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht vorhanden sein.

### Angenommen werden:

- Hölzer ohne größere Metallbeschläge und Fremdstoffe (ohne schädlichen Verunreinigungen)
- Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Beschichtete und unbeschichtete Spanplatten
- Sperrholzplatten und -abschnitte
- Paletten aus Holzwerkstoffen
- Paletten mit Kunststoffklötzen
- Transportkisten aus Holzwerkstoffen
- Bauspanplatten
- Möbel ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung
- Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Holz aus der mechanischen Behandlung z. B. Sortierung, Zerkleinerung (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Altholz Sorte A I  
Naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz

### Nicht als Altholz Sorte A II angenommen werden z.B.:

- Altholz Sorte A III  
Altholz aus Sperrmüll
- Altholz Sorte A IV.1  
Holzschutzmittel behandeltes Altholz
- Altholz Sorte A IV.2  
Imprägniertes Altholz und Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, A III und A IV.1 zugeordnet werden kann
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)

# **Richtlinien**

## **Altholz Sorte A III**

Diese Kategorie ist dem Altholz aus Sperrmüllsammelungen vorbehalten. Zu dieser Fraktion zählen Hölzer von privaten Haushaltungen, die nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden können oder dürfen. Abfälle aus der Gebäuderenovierung sind ausgeschlossen. Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheider abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht vorhanden sein.

### **Angenommen werden:**

- Möbel ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung
- Holzwerkstoffe, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)
- Beschichtete und unbeschichtete Spanplatten
- Sperrholzplatten und -abschnitte

### **Nicht als Altholz Sorte A III angenommen werden z. B.:**

- Altholz Sorte A IV.1  
Holzschutzmittel behandeltes Altholz
- Altholz Sorte A IV.2  
Imprägniertes Altholz und Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, A III und A IV.1 zugeordnet werden kann
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)

# **Richtlinien**

## **Altholz Sorte A IV.1**

Mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz wird als Altholz Sorte A IV.1 eingestuft. Konstruktionshölzer, Holzfachwerk und Dachsparren werden auch zu dieser Fraktion gezählt. Kann über eine Analyse nachgewiesen, dass keine Behandlung stattgefunden hat, ist auch die Eingruppierung in A I oder A II möglich. Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheider abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht vorhanden sein.

### **Angenommen werden:**

- Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen
- Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich
- Konstruktionshölzer für tragende Teile
- Holzfachwerk und Dachsparren
- Fenster ohne Glas, Fensterstöcke, Außentüren, Außenverkleidungen
- Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)
- Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- Munitionskisten
- Holz aus der mechanischen Behandlung z. B. Sortierung, Zerkleinerung (mit schädlichen Verunreinigungen)
- Altholz Sorte A I  
Naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz
- Altholz Sorte A II  
Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel
- Altholz Sorte A III  
Altholz aus Sperrmüll

### **Nicht als Altholz Sorte A IV.1 angenommen werden z.B.:**

- Altholz Sorte A IV.2  
Imprägniertes Altholz und Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, A III und A IV.1 zugeordnet werden kann
- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)

# **Richtlinien**

## **Altholz Sorte A IV.2**

Mit wenigen Ausnahmen wird Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II, A III und A IV.1 zugeordnet wird, in der Sorte A IV.2 zusammengefasst. Dies betrifft imprägniertes Altholz aus dem Garten- und Landschaftsbau genauso, wie teerhaltige Hölzer (z.B. Bahnschwellen und Parkettböden). Kleinere Metall- oder Eisenbeschläge werden bei der stofflichen Aufbereitung über Abscheider abgetrennt. Andere Fremdstoffe dürfen nicht vorhanden sein.

### **Angenommen werden:**

- Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägniert
  - Holzpalisaden
  - Jägerzäune
  - Gartenzäune aus Holz
- Gartenmöbel
- Leitungs- und Telegraphenmasten
- Bahnschwellen, imprägniert
- Altholz von Parkettböden
- Altholz Sorte A I
  - Naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz
- Altholz Sorte A II
  - Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel
- Altholz Sorte A III
  - Altholz aus Sperrmüll
- Altholz Sorte A IV.1
  - Holzschutzmittel behandeltes Altholz

### **Auf Anfrage und nach Klärung der Schadstoffbelastung werden separat angenommen:**

- Bahnschwellen mit Eisenplatten, imprägniert
- Sortimente aus der Landwirtschaft, imprägniert
  - Rebpfähle
  - Hopfenmasten, -pfähle

### **Nicht als Altholz Sorte A IV. 2 angenommen werden z. B.:**

- Altfenster
- Sägemehl, -späne
- Baumgeäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Mit Steinen, Erde und sonstigem Schmutz verunreinigtes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppiche, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backsteinen, Beton, etc.)